

## Voranschlagserlass

### Kanal- und Wassergebühren

28. Jänner 2014

Liebe Freundinnen und Freunde!

In den letzten Monaten haben viele Gemeinden (auf Initiative der FPÖ) **Resolutionen an Landtag und Landesregierung** gerichtet, die eine Änderung des Voranschlagserlasses für Gemeinden fordern:

*„Streichung der Verpflichtung des Zuschlags von 20 Cent auf die Kanal- und Wasserbenützungsgebühren für Abgangsgemeinden, die zum Ausgleich ihres Budgetdefizits Bedarfszuweisungsmittel des Landes beanspruchen.“*

Anlässlich der Gemeinderesolutionen und der Debatte im Petitionsausschuss des Landtages ist uns wichtig darüber **zu informieren, dass diese Regelung des 20-Cent-Zuschlags bei Abgangsgemeinden der geltenden Rechtslage entspricht** – und zwar trotz des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs (VfSlg 16.319/2001) und den darauf bezugnehmenden Ausführungen des Rechnungshofes.

**Fakt ist:** Die Erlasse der Landesregierung betreffend die „Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände“ sehen für die Benützungsgebühren von Wasserversorgung- und Abwasserbeseitigungsanlagen einerseits eine **Mindestgebühr und andererseits bei Abgangsgemeinden einen Zuschlag von mindestens 20 Cent auf diese Mindestgebühr** vor.

Das **Finanzausgleichsgesetz (FAG 2008)** ermächtigt die Gemeinden in **§ 15 Abs. 3 Z 4** durch Beschluss der Gemeindevertretung Gebühren festzulegen und zwar **„bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten nicht übersteigt“**.

Das bedeutet, dass die Höhe - sowohl der Mindestgebühr als auch einer erhöhte Gebühr - in

Relation zu den Finanzierungsbedarfen zu sehen ist und die Gebührenverwendung im inneren Zusammenhang mit der betreffenden Einrichtung stehen muss (z.B.: zur Finanzierung von Folgekosten der Einrichtung, zur Verfolgung von Lenkungszielen u.a. ökologische Art oder zur Bildung von Rücklagen für eine Ausweitung der Einrichtung oder Anlage).

Der Wortlaut des Erlasses enthält daher auch bereits seit Jahren den Zusatz „**unter Beachtung der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008**“, womit klargestellt ist, dass die Gebührengestaltung den gesetzlichen Anforderungen – doppeltes Jahreserfordernis inkl. innerer Zusammenhang – entsprechen muss – was aber letztlich Sache der Gemeinde ist.

**Interessant ist auch, dass derzeit rund die Hälfte aller Abgangsgemeinden ohnehin einen Zuschlag von mehr als 20 Cent einheben (laut Informationen der Direktion Inneres und Kommunales) und Nicht-Abgangsgemeinden ebenso.**

Der Zuschlag ist nach einer Stellungnahme des Verfassungsdienstes des Landes auch **sachlich gerechtfertigt** und für die öö. Gemeindebürgerinnen und -bürger **nicht gleichheitswidrig**. Er ist als Förderungsvoraussetzung an jene Gemeinden formuliert, die Bedarfszuweisungsmittel zum Ausgleich des ordentlichen Haushalts beanspruchen wollen. Die Bedingung, dass die Gemeinden ihrerseits ein Mindestmaß an gesetzlich zulässigen Gebühren einheben, um Mittel für den nicht ausgeglichenen ordentlichen Haushalt zu erhalten, entspricht wiederum **§ 13 Finanz-Verfassungsgesetz**: „die Gewährung von Bedarfszuweisungen kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichts im Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaft dienen“.

Wir sind dieser Resolutions-Kampagne der FPÖ daher auch nicht nähergetreten. In den Gemeinden stehen bei zahlreichen Anlagen dieser Art notwendige Sanierungsmaßnahmen an. Wichtiger wäre, dass dafür die erforderlichen Maßnahmen getroffen und die erforderlichen Mittel auch gemeindeseits als Investition in die Zukunft zur Verfügung gestellt werden!

Herzliche Grüße



LABg. Gottfried Hirz, Klubobmann



LABg. Maria Wageneder